

XXVII. LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG DES HANDELSVERBANDES SACHSEN E. V.

TOP 5: Entwurf der SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzung vom 5. Juni 2024	Satzung ab 5. Mai 2026
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes</p> <p>Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels im Freistaat Sachsen sowie die Betreuung seiner Mitglieder. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:</p> <p>a) die Vertretung der Einzelhandelsinteressen auf Landesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit,</p> <p>b) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber den</p> <ul style="list-style-type: none">- Kommunen und Behörden,- Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften,- Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften,- Medien,- politischen Parteien, <p>c) die Wahrnehmung der sich aus der Tarifautonomie und Trägerschaft ergebenden Aufgaben,</p> <p>d) die Mitarbeit in den Organen und Aus-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes</p> <p>Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen sowie Vertriebswegen des Einzelhandels im Freistaat Sachsen sowie die Betreuung seiner Mitglieder. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:</p> <p>a) die Vertretung der Einzelhandelsinteressen auf Landesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit,</p> <p>b) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber den</p> <ul style="list-style-type: none">- Kommunen und Behörden,- Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften,- Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften,- Medien,- politischen Parteien, <p>c) die Wahrnehmung der sich aus der Tarifautonomie und Trägerschaft ergebenden Aufgaben,</p> <p>d) die Mitarbeit in den Organen und Aus-</p>

<p>schüssen der länderübergreifenden Verbände des deutschen Einzelhandels und der Fachverbände, Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeits- und Tarifrecht,- Sozialrecht,- Wettbewerbsrecht,- Handels- und Gewerberecht <p>sowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen einschließlich Prozessvertretung gemäß § 11 ArbGG,</p> <p>e) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt,</p> <p>f) die Vertretung der Mitgliedsfirmen vor den Arbeits- und Sozialgerichten,</p> <p>g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb jeder Art zu bekämpfen,</p> <p>h) Berufsbildung und Weiterbildung,</p> <p>i) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des HDE und der Bundesfachverbände,</p> <p>j) Betreuung in branchenspezifischen Fragen,</p> <p>k) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen,</p> <p>l) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene, die Schaffung, Erhaltung und Koordination von Serviceeinrichtungen,</p> <p>m) die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn diese es wünschen,</p> <p>n) die Öffentlichkeit über die Belange des Handels und über die Meinungsbildung im Handel durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Fachzeitschriften) zu informieren.</p>	<p>schüssen der länderübergreifenden Verbände des deutschen Einzelhandels und der Fachverbände, Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeits- und Tarifrecht,- Sozialrecht,- Wettbewerbsrecht,- Handels- und Gewerberecht <p>sowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen einschließlich Prozessvertretung gemäß § 11 ArbGG,</p> <p>e) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt,</p> <p>f) die Vertretung der Mitgliedsfirmen vor den Arbeits- und Sozialgerichten,</p> <p>g) lauterer Wettbewerb zu fördern und unlauteren Wettbewerb jeder Art zu bekämpfen,</p> <p>h) Berufsbildung und Weiterbildung,</p> <p>i) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des HDE und der Bundesfachverbände,</p> <p>j) Betreuung in branchenspezifischen Fragen,</p> <p>k) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen,</p> <p>l) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene, die Schaffung, Erhaltung und Koordination von Serviceeinrichtungen,</p> <p>m) die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn diese es wünschen,</p> <p>n) die Öffentlichkeit über die Belange des Handels und über die Meinungsbildung im Handel durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Fachzeitschriften) zu informieren.</p>
--	--

<p>Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.</p>	<p>Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) oder als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) bestehen.</p> <p>2. Mitglied können alle bereits bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbereich haben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens erfasst.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung mindestens in Textform unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.</p> <p>3. Mitglied können Verbände und Organisationen werden, die die Grundsätze der politischen und fachlichen Interessenvertretung HVS unterstützen. Die Mitgliedschaft regelt sich auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft kann als Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft), soweit der Geltungsbereich der Tarifverträge des Einzel- und Versandhandels eröffnet ist, oder als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) bestehen.</p> <p>2. Mitglied können alle bereits bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen sowie Vertriebswegen des Einzelhandels und angrenzender Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbereiche, werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbereich haben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens erfasst.</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung mindestens in Textform unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.</p> <p>3. Mitglied können auch Verbände und Organisationen werden, die die Grundsätze der politischen und fachlichen Interessenvertretung des HVS unterstützen. Die Mitgliedschaft regelt sich auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. § 4 Ziffer 2 der Satzung findet bei diesen Mitgliedern keine Anwendung. Ferner haben diese</p>

<p>4. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung des HDE, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im HVS.</p> <p>5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich dem HVS oder seinen Organen verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder werden abhängig von der Bestätigung durch die Geschäftsführung aufgenommen, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft ist vererblich.</p> <p>7. Geht der Handelsbetrieb eines Mitgliedes auf einen Anderen über oder tritt ein Wechsel der Rechtsform ein, wird der Rechtsnachfolger Mitglied des Verbandes, wenn er zu erkennen gibt, dass er in den Vereinseintritt einwilligt. Die vorbehaltlose Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gilt als Einwilligung in diesem Sinne.</p>	<p>Mitglieder kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>4. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung des HDE, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im HVS.</p> <p>5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich dem HVS oder seinen Organen verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder werden abhängig von der Bestätigung durch die Geschäftsführung aufgenommen, Die Mitgliedschaft regelt sich auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung, welche auch die Beitragshöhe bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. § 4 Ziffer 2 der Satzung findet bei diesen Mitgliedern keine Anwendung. Fördernde Ferner haben diese Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft ist vererblich.</p> <p>7. Geht der Handelsbetrieb eines Mitgliedes das Mitgliedsunternehmen auf einen Anderen über oder tritt ein Wechsel der Rechtsform ein, wird der Rechtsnachfolger Mitglied des Verbandes, wenn er zu erkennen gibt, dass er in den Vereinseintritt einwilligt. Die vorbehaltlose Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gilt als Einwilligung in diesem Sinne.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p> <p>1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten</p> <p>1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen,</p>

<p>soweit diese nicht im Rahmen einer Organsitzung oder durch einzelne Satzungsbestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die Mitglieder des Verbandes haben, soweit dies nicht durch einzelne Satzungsbestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ein Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht, voraus.4. Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.5. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richten sich nach der durch die Landesmitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.6. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.	<p>Versammlungen und den Zugang zu allgemeinen Informationsdiensten, soweit diese nicht im Rahmen einer Organsitzung oder durch einzelne Satzungsbestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die Mitglieder des Verbandes haben, soweit dies nicht durch einzelne Satzungsbestimmungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, ein Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht, voraus.4. Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.5. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richten sich nach der durch die Landesmitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung, soweit durch einzelne Satzungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.6. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.
---	---

<p>7. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung, Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon und Faxnummern, E-Mail und Internetadresse, Filialen und der Beitrag sowie die Angabe, ob die Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung geführt wird, gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>8. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>9. Bei Austritt werden personenbezogene Daten, die die Beiträge betreffen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.</p>	<p>7. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung, Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon und Faxnummern, E-Mail und Internetadresse, Filialen und der Beitrag sowie die Angabe, ob die Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung geführt wird, gespeichert werden. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.</p> <p>8. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.</p> <p>9. Bei Austritt werden personenbezogene Daten, die die Beiträge betreffen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschluss aus dem Verband</p> <p>1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet der/die Bezirksvorsitzende endgültig.</p> <p>2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:</p> <p>a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden unehrenhaften</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausschluss aus dem Verband</p> <p>1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet der/die Bezirksvorsitzende Präsident endgültig.</p> <p>2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:</p> <p>a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden unehrenhaften</p>

<p>Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,</p> <p>b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Verbandes schwerwiegend verstößt.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt in den Fällen 2a bis 2b durch das Präsidium auf Antrag der Geschäftsführung. Das Präsidium hat vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung. Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung mit Gründen schriftlich bekannt.</p> <p>3. Die Ehrenämter des Mitglieds ruhen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Antrages. Sie erlöschen mit dem Ausschluss.</p>	<p>Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,</p> <p>b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Verbandes schwerwiegend verstößt.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt in den Fällen 2a bis 2b durch das Präsidium auf Antrag der Geschäftsführung. Das Präsidium hat vor seinem Beschluss dem betreffenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Vorwürfe Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium bei seiner nächsten Sitzung. Der Präsident gibt dem Mitglied die Entscheidung mit Gründen schriftlich bekannt.</p> <p>3. Die Ehrenämter des Mitglieds ruhen mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Antrages. Sie erlöschen mit dem Ausschluss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.</p> <p>2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit – mit Ausnahme bei Satzungsänderungen (da</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten einzuberufen auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.</p> <p>2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit – mit Ausnahme bei Satzungsänderungen (da</p>

<p>mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten) – der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>3. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wahl des Präsidiums, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, dessen Präsidenten, des Schatzmeisters sowie zusätzlicher Mitglieder,- die Wahl der Bezirksvorsitzenden;- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein können,- die Festsetzung der Beiträge und des Haushaltplanes,- die Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,- Satzungsänderungen, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen.	<p>mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten) – der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>3. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Wahl des Präsidiums, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, dessen Präsidenten, des Schatzmeisters sowie zusätzlicher Mitglieder,- die Wahl der Bezirksvorsitzenden drei Vizepräsidenten;- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein können,- die Festsetzung der Beiträge und des Haushaltplanes,- die Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,- Satzungsänderungen, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen.
<p style="text-align: center;">§ 10 Das Engere Präsidium (Vorstand)</p> <p>1. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten (gewählte Vorsitzende der Bezirke) und der Landesschatzmeister (Engeres Präsidium) sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Engeren Präsidiums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung des Landes ein und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>3. Die Mitglieder des Engeren Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes teilzunehmen, soweit dies nicht durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Das Engere Präsidium (Vorstand)</p> <p>1. Der Präsident, die drei Vizepräsidenten (gewählte Vorsitzende der Bezirke) und der Landesschatzmeister (Engeres Präsidium) sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Engeren Präsidiums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.</p> <p>2. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung des Landes ein und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>3. Die Mitglieder des Engeren Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Verbandes teilzunehmen, soweit dies nicht durch</p>

<p>einzelne Satzungsbestimmungen ausgeschlossen ist.</p> <p>4. Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten, und bei deren Verhinderung der Landeschatzmeister leitet den Verband unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und der vom Präsidium erteilten Richtlinien. Der Präsident ist insbesondere innerhalb der Gesamtorganisation des Einzelhandels und nach außen zur Vertretung der Interessen des sächsischen Einzelhandels und zur Repräsentation des Verbandes berufen.</p>	<p>einzelne Satzungsbestimmungen ausgeschlossen ist.</p> <p>4. Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der drei Vizepräsidenten, und bei deren Verhinderung der Landeschatzmeister leitet den Verband unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und der vom Präsidium erteilten Richtlinien und trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und des Präsidiums. Der Präsident ist insbesondere innerhalb der Gesamtorganisation des Einzelhandels und nach außen zur Vertretung der Interessen des sächsischen Einzelhandels und zur Repräsentation des Verbandes berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten (gewählte Vorsitzende der Bezirke), dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Tarifpolitischen Beirates. Das Präsidium kann auf 18 Mitglieder erweitert werden.</p> <p>2. Bei der Wahl sind zunächst der Präsident, dann die drei Vorsitzenden der Bezirke, anschließend der Schatzmeister und schließlich die zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums zu wählen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, legt das Präsidium die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes fest und ist entsprechend zur Entscheidung in Verbandsangelegenheiten berufen. Das Präsidium beschließt über die zu entsendenden Delegierten zur Dele-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten (gewählte Vorsitzende der Bezirke), dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Tarifpolitischen Beirates. Das Präsidium kann auf 18 Mitglieder erweitert werden.</p> <p>2. Bei der Wahl sind zunächst der Präsident, dann die drei Vorsitzenden der Bezirke Vizepräsidenten, anschließend der Schatzmeister und schließlich die zusätzlichen Mitglieder des Präsidiums zu wählen.</p> <p>3. Die Mitglieder des Präsidiums können sich nicht vertreten lassen.</p> <p>4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, legt das Präsidium die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes fest und ist entsprechend zur Entscheidung in Verbandsangelegenheiten berufen. Das Präsidium beschließt über die zu entsendenden Delegierten zur Dele-</p>

<p>gertenversammlung des HDE auf der Grundlage der von den Präsidiumsmitgliedern vorgeschlagenen Personen.</p> <p>5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>6. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn dies schriftlich von 1/3 der Mitglieder des Präsidiums verlangt wird.</p> <p>7. Das Präsidium kann bis zu 4 weitere Mitglieder kooptieren. Für die Zuwahl bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.</p> <p>8. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.</p>	<p>gertenversammlung des HDE auf der Grundlage der von den Präsidiumsmitgliedern vorgeschlagenen Personen.</p> <p>5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>6. Die Einberufung des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn dies schriftlich von 1/3 der Mitglieder des Präsidiums verlangt wird.</p> <p>7. Das Präsidium kann bis zu 4 weitere Mitglieder kooptieren. Für die Zuwahl bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Präsidiums. Die Zahl der Präsidiumsmitglieder erhöht sich bei Kooptierung entsprechend.</p> <p>8. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Der Bezirksvorsitzende</p> <p>1. Der Bezirksvorsitzende nimmt die Interessen des Bezirkes nach außen wahr. Er trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und des Präsidiums.</p> <p>2. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes teilnehmen und sich zu den anstehenden Fragen äußern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Der Bezirksvorsitzende</p> <p>1. Der Bezirksvorsitzende nimmt die Interessen des Bezirkes nach außen wahr. Er trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes und des Präsidiums.</p> <p>2. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksgeschäftsführer können an allen Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes teilnehmen und sich zu den anstehenden Fragen äußern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Repräsentativität</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 154 Repräsentativität</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Regionale Gliederung des Verbandes</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 165 Regionale Gliederung des Verbandes</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einberufung zu Versammlungen, Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 176 Einberufung zu Versammlungen, Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ämter im Verband</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 187 Ämter im Verband</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Verhinderung im Amt</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 198 Verhinderung im Amt</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abberufung und Abwahl aus Ehrenämtern</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>	<p style="text-align: center;">§ 20-19 Abberufung und Abwahl aus Ehrenämtern</p> <p style="text-align: center;">- Text unverändert -</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Landesverband in Dresden seine Landesgeschäftsstelle und jeder Bezirk eine Bezirksgeschäftsstelle.2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet und unterstützt und berät alle Organe des Verbandes.3. Für die Tätigkeit der Geschäftsstellen, der Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie deren Dienstverhältnisse bestimmt die Geschäftsordnung das Nähere. Diese erlässt das Präsidium.4. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, die Durchführung aller Beschlüsse	<p style="text-align: center;">§ 210 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Landesverband in Dresden seine Landesgeschäftsstelle und jeder Bezirk eine Bezirksgeschäftsstelle.2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet und unterstützt und berät alle Organe des Verbandes.3. Für die Tätigkeit der Geschäftsstellen, der Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie deren Dienstverhältnisse bestimmt die Geschäftsordnung das Nähere. Diese erlässt das Präsidium.4. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, die Durchführung aller Beschlüsse

<p>des Vorstandes und des Präsidiums zu sichern bzw. zu veranlassen, das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten, notwendige Auskünfte an Buch- und Wirtschaftsprüfer zu erteilen.</p> <p>5. Die Bezirksgeschäftsführer des Verbandes sind für ihren Arbeitsbereich dem Präsidium, dem Bezirksvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane und der übrigen Gremien mit beratender Stimme teil.</p> <p>6. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Rechtsangelegenheiten einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen.</p> <p>7. Soweit von der Geschäftsführung Auskünfte oder Ratschläge gegeben werden oder für die Mitglieder an Verhandlungen vor Behörden, Gerichten oder dergleichen mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>8. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Landesverbandes und seiner Organe teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.</p>	<p>des Vorstandes und des Präsidiums zu sichern bzw. zu veranlassen, das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten, notwendige Auskünfte an Buch- und Wirtschaftsprüfer zu erteilen.</p> <p>5. Die Bezirksgeschäftsführer des Verbandes sind für ihren Arbeitsbereich dem Präsidium, dem Bezirksvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsorgane und der übrigen Gremien mit beratender Stimme teil.</p> <p>6. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Rechtsangelegenheiten einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und abberufen.</p> <p>7. Soweit von der Geschäftsführung Auskünfte oder Ratschläge gegeben werden oder für die Mitglieder an Verhandlungen vor Behörden, Gerichten oder dergleichen mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>8. Der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Landesverbandes und seiner Organe teilzunehmen und zu allen behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Auflösung des Verbandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 221 Auflösung des Verbandes</p>

<p>- <i>Text unverändert</i> -</p>	<p>- <i>Text unverändert</i> -</p>
------------------------------------	------------------------------------